

Fieschi in Genua, denen nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe ghibellinischer Familien gegenüberstand. Hierin und in den neuen geistigen Strömungen im niederen Bürgertum erblickt B. die Ursache für das Scheitern Friedrichs II. in Oberitalien, wofür die Parmeser Katastrophe von 1247 symptomatisch wurde. W. H.

Pietro Guidi, Serie dei vescovi di Lucca nel secolo XIII, Riv. di storia della Chiesa in Italia 2 (1948) 77—84, bringt Berichtigungen und Erweiterungen zu der bei Eubel gegebenen Liste. G. O.

Zur Handelsgeschichte des hohen MAs. verzeichnen wir: H.C.Krueger, "Early Genoese trade with atlantic Marocco", *Medievalia et Humanistica* 3 (1945) 3—15 und N. Denholm-Young, "The merchants of Cahors", ebd. 4 (1946) 37—44.

Cecil Roth, Genoese Jews in the thirteenth century, *Speculum* 25 (1950) 190—197, bringt einige Urkunden bei, welche doch eine ausgedehntere Judengemeinde in Genua erkennen lassen, als man bisher glaubte. Eine enthält sogar einen 28 Nummern umfassenden Katalog hebräischer Bücher (von 1231).

Mit der byzantinischen Wirtschaftsgeschichte beschäftigen sich mehrere Aufsätze in den letzten Jahrgängen der *Class. et Mediaev.*: E. Bläch, *Les lois agraires byzantines du X^e siècle* (5, 1942, 70—91), J. Danstrup, *Indirect taxation in Byzantium* (8, 1946, 139—167) und ders. Verf., *The state and landed property in Byzantium to c. 1250* (8, 1946, 279—290). W. H.

Heinrich Mitteis, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle*, 2. erw. Aufl., Brunn-München-Wien 1944, Rohrer, 244 S. — Die erste im Jahre 1938 erschienene Auflage dieses Buches ist in dieser Zeitschrift nur kurz angezeigt (vgl. W. Holtzmann, *DA.* 3, 288). Es soll deshalb jetzt auf den Inhalt des Werkes etwas ausführlicher eingegangen werden, zumal sich die zweite Auflage nicht wesentlich von der ersten unterscheidet und hauptsächlich nur die inzwischen erschienene neuere Literatur verarbeitet. Das epochemachende Ereignis in der Geschichte der deutschen Königswahl sieht M. in der Doppelwahl des Jahres 1198. Mit ihr beginnt er dementsprechend den zweiten Teil des Buches, dem er jetzt die Überschrift „Die Fürstenwahl“ gibt, während der erste Teil unter dem Begriff der „Volkswahl“ zusammengefaßt wird. Dabei kann man aber nach M. bis zum Jahre 1198 streng genommen nicht von einer Wahl als einem alleinigen Rechtsakt sprechen. „Es gibt nur in sich zusammenhängende Erhebungsakte von oft mehrjähriger Dauer, in die die Wahl fest eingegliedert ist“ (S. 229). Die Geschlossenheit des ganzen Vorganges, wie sie noch in ottonischer Zeit bestand, beginnt sich im 11. Jh. allmählich aufzulösen. Man beginnt zwischen der Wahl als Auslese und der Kur als Eignungsprüfung und endgültiger Annahme zu unterscheiden. Im einzelnen untersucht M. die rechtliche Bedeutung der Erhebungsakte. Als Leitgedanke, der das Thronerhebungsrecht zusammenfaßt, erscheint ihm dabei die Folgepflicht, für die allerdings nicht das Prinzip der Majorität, sondern die Autorität der Führer maßgebend war. Im 12. Jh. tritt ein allmählicher Übergang von der Volkswahl durch die Fürsten zur alleinigen Fürstenwahl dadurch ein, daß an die Stelle der vier Altstämme als der Wahlverbände vier Fürsten treten. Dieses Hervortreten von vier Fürsten sieht M. — gestützt auf den Bericht Ottos von Freising — zum erstenmal bei der Wahl Lothars, wo vier

Rechtsgeschichte